



Frau
SC Mag. Nicole Bayer
Bundeskanzleramt
Abteilung I/11
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

per E-Mail: i11@bka.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BKA-410.070/0003-I/11/2017 25.4.2017	Rp 1910.0002/2017/WP/SL Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	17.5.2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz (E-GovG) geändert wird - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Sektionschefin,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz (E-GovG) geändert wird, und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

A. Allgemein

Zentraler Punkt der Novelle ist die Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises. Er soll neben dem Nachweis der eindeutigen Identität auch dem Nachweis weiterer Merkmale sowie des Bestehens einer Einzelvertretungsbefugnis dienen.

Sprachlich erscheint die Wortfolge „eindeutige Identität“ (§ 4 Abs 1) ungünstig, da im Wort „Identität“ diese Eindeutigkeit bereits zweifelsfrei wurzelt. Gemeint sein dürfte der eindeutige Nachweis der Identität bzw die eindeutige Identifikation (so der Wortlaut des § 4 Abs 2). Dies sollte entsprechend angepasst werden.

In inhaltlicher Hinsicht bewirkt der Entwurf - er sieht vor, dass die Registrierung der Funktion E-ID nur (mehr) von den zuständigen Behörden wahrgenommen werden kann -, dass die von den Vertrauensdiensteanbietern über Jahre aufgebaute Registrierungsstellen-Infrastruktur weitgehend hinfällig wird. Dies trifft auf eine Reihe von Tätigkeitsbereichen zu, sowohl im Bereich unserer Mitgliedsunternehmen (insbesondere Banken) als auch in unserem eigenen Servicebereich.

Darüber hinaus erscheint die Regelung für die organschaftliche Zeichnung für nicht-natürliche Personen nicht hinreichend, um dem Erfordernis der Rechtssicherheit für das Wirtschaftsleben vollständig zu entsprechen.

Dementsprechend werden für die genannten Bereiche Änderungen angeregt.

B. Zu den Bestimmungen des Entwurfes im Einzelnen

Zu § 4 Abs 4

Zum Zwecke der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikates hat die Stammzahlenregisterbehörde die verschlüsselte Stammzahl, Identitätsdaten (Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht), eine Zustelladresse, die Telefonnummer eines Mobiltelefons und die E-Mail-Adresse des E-ID Werbers an den Vertrauensdiensteanbieter zu übermitteln. Zudem sind dem Vertrauensdiensteanbieter von der Stammzahlenregisterbehörde alle ihr zur Kenntnis gelangten Änderungen dieser Daten bekanntzugeben. Die Gültigkeitsdauer qualifizierter Zertifikate österreichischer Vertrauensdiensteanbieter beträgt in der Regel fünf Jahre.

Es sollte klargestellt werden, dass

- die Gültigkeit des jeweiligen E-ID von der Gültigkeit des zugrundeliegenden Zertifikats abhängt,
- das der jeweiligen E-ID zugrundeliegende Zertifikat am Ende dessen Gültigkeitsdauer vom jeweiligen E-ID Inhaber (unter Verwendung der Funktion E-ID) verlängert werden kann und
- im Falle der Übermittlung von Änderungen der jeweiligen Zertifikatsdaten ein neues Zertifikat (mit den neuen Daten) ausgestellt wird.

Zu § 4a Abs 1

Der Entwurf sieht vor, dass die Registrierung der Funktion E-ID nur (mehr) von den zuständigen Behörden vorgenommen werden kann. Durch diese Neuerung wird die von den Vertrauensdiensteanbietern über Jahre aufgebaute Registrierungsstellen-Infrastruktur weitgehend obsolet - mit entsprechenden Auswirkungen auf die Wirtschaft wie auch auf die Wirtschaftskammerorganisation und ihre Serviceleistungen in diesem Bereich (siehe auch bereits oben, A.).

Besondere Betroffenheit besteht im Bereich Bank. Hier haben einige Institute mit einem Vertrauensdiensteanbieter einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, demzufolge sie „Registration Authority“ sind und nach den Vorgaben des Vertrauensdiensteanbieters in ihren Filialen Registrierungen für die Handy-Signatur vornehmen. Jene Mitarbeiter, die Kunden für die Handy-Signatur registrieren dürfen, werden vom Vertrauensdiensteanbieter „Registration Officer“ (kurz: RO) genannt und müssen dafür eine spezielle Ausbildung absolvieren. Derzeit gibt es einige Tausend Registration Officer.

Die Handy-Signatur ist mit einer sogenannten Personenbindung versehen und gilt als Bürgerkarte.

Folgende Punkte der geplanten Änderung des E-GovG hätten direkte Auswirkungen auf dieses Service der Institute:

- Weiterentwicklung der „Bürgerkarte“ zu „Elektronischem Identitätsnachweis (E-ID)“.

- Der Registrierungsprozess einer E-ID wird in Bezug auf die Sicherstellung der eindeutigen Identifizierung des E-ID-Werbers auf ein noch höheres Niveau gehoben. Die Identifizierung des E-ID-Werbers soll nunmehr ausschließlich bei Passbehörden, bei nach § 16 Abs 3 Passgesetz 1992, BGBl Nr 839, ermächtigten Gemeinden, Landespolizeidirektionen oder anderen geeigneten Behörden zulässig sein. Im Zuge der Beantragung eines Reisedokuments wird die Registrierung einer E-ID nun von Amts wegen durchgeführt. Weiters wird im Registrierungsprozess einer E-ID die Möglichkeit geschaffen, die vorgelegten Ausweisdaten wie zB Reisepassnummer in den entsprechenden Registern abzufragen und gegenüber den von Sicherheitsbehörden geführten Fahndungsevidenzen abzugleichen, um damit das Risiko mindern zu können, dass die Identität der Personen nicht mit der beanspruchten Identität übereinstimmt.

Mit der Umsetzung dieses neuen E-Government Gesetzes würde es also nicht mehr möglich sein, den Registrierungsprozess für die Handy-Signatur (= zukünftige E-ID) in einer Filiale eines Institutes durchzuführen.

Damit das stark nachgefragte Service der Ausstellung der Handy-Signatur wie bisher den Kunden angeboten werden kann und um sicherzustellen, dass die Bürgerkarte (bzw E-ID) auch in Zukunft von einer steigenden Zahl von Bürgern genutzt wird, sollte folgende Änderung vorgenommen werden:

Zusätzlich zu den in E-GovG § 4a Abs 1 genannten Behörden sollte der Registrierungsprozess eines E-ID auch weiterhin bei einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter (Art 3 Z 20 sowie Art 24 e-IDAS VO) sowie dessen Kooperationspartner (Unterauftragnehmer gemäß Art 24 Abs 2 lit b e-IDAS VO) möglich sein.

Darüber hinaus hat aber auch die Wirtschaftskammerorganisation in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, Registrierungsstellen aufzubauen. So bieten beispielsweise auf Ebene der Landeskammern Regionalstellen auch Registrierungsstellen für qualifizierte Zertifikate an.

Ebenfalls nicht vernachlässigt werden sollte, dass die in der Wirtschaft und Verwaltung weit verbreitete Praxis, Sichtausweise mit der Funktion Bürgerkarte für ihre Mitarbeiter zu registrieren, die gesetzliche Grundlage entzogen wird. Dieser Wunsch ist zwar angesichts der bisherigen Praxis, bei der Ausstellung der Bürgerkartenfunktion nicht auf verlorene, gestohlene, ausgesetzte, widerrufenen oder abgelaufene Identitäts-Beweismittel zu prüfen, verständlich.

Freilich zeigt die Novelle eine Lösungsmöglichkeit auf, die auch genutzt werden sollte, da andere geeignete Behörden durch Verordnung dazu ermächtigt werden können, die Registrierung des E-ID vornehmen können.

Diese Möglichkeit sollte genutzt werden und die WKO ermächtigt werden, zumindest für ihre Mitglieder und Gründer weiterhin qualifizierte Zertifikate mit E-ID ausstellen zu dürfen. Angesichts der steigenden Bedeutung des Unternehmensserviceportals kann so den Unternehmen von der Gründung an ein One-Stop-Shop für E-Government in ihrer Wirtschaftskammer angeboten werden.

Zu § 4a Abs 2

Der Entwurf sieht vor, dass die Zertifikatsgültigkeitsdauer für fremde E-ID Werber maximal zwei Jahre betragen darf. Anhand der von der Stammzahlenregisterbehörde übermittelten Daten kann der Vertrauensdiensteanbieter aber nicht eruieren, ob es sich bei dem jeweiligen E-ID Werber um einen Fremden handelt oder eben nicht. Aus diesem Grund wäre ein entsprechendes Datum von der Stammzahlenregisterbehörde mitzuliefern. Wie oben (§ 4 Abs. 4) wäre zudem der Prozess der Zertifikatsverlängerung bzw -neuausstellung für fremde E-ID Inhaber festzulegen.

Zu § 5

Inhaltlich ist die Textierung (auch) im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen E-ID und Bestehen einer (organschaftlichen) Vertretungsbefugnis unklar. Zivilrechtlich ist klar und deutlich zu trennen, ob eine natürliche Person eine Unterschrift für sich selbst abgibt oder als (organschaftliche) Vertreterin einer anderen (natürlichen oder juristischen) Person. Aus § 5 geht nicht eindeutig hervor, dass in dieser Hinsicht mehrere E-ID zu einer eindeutigen Differenzierung führen. Diese eindeutige Zuordnung einer Unterschrift stellt allerdings ein wesentliches Rechtssicherheitsmoment im behördlichen und unternehmerischen Verkehr dar (insbesondere dort, wo es um ein EU-weites Instrument geht).

Zu fordern ist daher, dass hier „unterm Strich“ zweifelsfrei und rechtssicher klar ist, wem die jeweilige elektronische Unterschrift zuzuordnen ist. Diese Rechtssicherheit muss allerdings auch für alle Signaturen mit entsprechendem Niveau innerhalb des Anwendungsbereichs der eIDAS-VO garantiert sein. Nicht nachvollziehbar ist es unter diesem Aspekt allerdings, weswegen der Entwurf lediglich auf eine Einzelvertretungsbefugnis abstellt. Diese Möglichkeiten sollte vielmehr auch für Gesamtvertretungen ermöglicht werden.

Eine derartige Ausweitung ist im Hinblick auf die Rückkoppelung mit dem Firmenbuch technisch wohl ohne großen zusätzlichen Aufwand möglich. Wird in Vertretung gezeichnet, sollte die elektronische Signatur in einem bestätigen, dass diese Zeichnungsbefugnis (und wenn ja in welcher Form - etwa als Geschäftsführer bzw Prokurist) besteht.

Zur Verdeutlichung des Anwendungsbereichs darf angeregt werden, dass in den Materialien deutlicher herausgestrichen wird, welche Arten von Vertretungsbefugnissen von § 5 umfasst werden. Ist eine Prüfung mit einem Register des öffentlichen Bereichs Voraussetzung, so wird dies in erster Linie das Firmenbuch betreffen. Neben organschaftlichen Vertretungen wird dort die Prokura eine Rolle spielen. Welche Register sonst gemeint sein können, sollte näher ausgeführt werden (vermutlich wohl auch das Vereinsregister).

Es scheint, dass die Bestimmung des § 5 Abs 2 ein wenig aus dem sachlichen Zusammenhang gerissen ist. Die E-ID nach § 5 soll dazu dienen, dass eine natürliche Person als Vertreter elektronisch zeichnen kann. Dabei ist das Aufzeigen eben dieses Vertretungsverhältnisses zur vertretenen Person systemimmanent. Die berufsmäßige Parteienvertretung ist allerdings vollkommen anders konzipiert. Tritt zB ein Rechtsanwalt auf, so reicht in aller Regel seine Berufung auf die erteilte Vollmacht. Im Gegensatz zu Abs 1 erfolgt in Abs 2 keinerlei Bezug zur vertretenen Person. Zu überlegen ist daher, die Bestimmung des Abs 2 in veränderter Form in § 4 einzufügen. Auch in diesen Fällen wäre allerdings eine Differenzierungsmöglichkeit dahingehend zu schaffen, ob zB der Rechtsanwalt als solcher auftritt oder „nur“ als natürliche Person.

Die Vorgaben der eIDAS-VO räumen dem innerstaatlichen Gesetzgeber den für die Schaffung elektronischer Identifikationsmittel für juristische Personen erforderlichen Gestaltungsspielraum ein (vgl Art 1 lit a sowie Art 3 Z 1-3 eIDAS-VO). Sämtliche Bestimmungen im E-GovG, die eine elektronische Unterschrift einer juristischen Person, vertreten durch eine natürliche Person, zum Gegenstand haben, insbesondere elektronische Zertifikate als solche, die Identifikationsmittel und Identifikationssysteme sowie deren Systeme zu deren Authentifizierung fehlen im gegenständlichen Gesetzesentwurf vollkommen.

Zu § 5 Abs 3

§ 5 Abs 3 wird nicht erläutert, so dass die Erfassung des Norminhalts nicht wirklich zu gelingen vermag. Das beginnt schon mit dem Begriff „diese Dienstleistung“. Offensichtlich soll es Behörden ermöglicht werden, Dienstleistungen zu erbringen. Das entsprechende Vertretungsverhältnis ist offenzulegen, unterscheidet sich allerdings dann nicht mehr wesentlich von Abs 2.

Zu § 25

Der Entwurf lässt den Zeitpunkt des Beginns des E-ID Echtbetriebes und den Umstiegsprozess von Bürgerkarte auf den E-ID offen. Zudem ist unklar, ob Bürgerkarteninhaber einen Anspruch auf einen solchen Umstieg haben. Daher besteht sowohl für A-Trust, als auch für die Bürgerkarteninhaber dahingehend erhebliche Rechtsunsicherheit. Es wäre klarzustellen, dass bestehende Bürgerkarten ab einem bestimmten Zeitpunkt als E-IDs gültig bleiben.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben



mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin